

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

steuerpflichtige Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Classe der steuerfreien, oder bisher steuerfreie Gebäude und unbebaute Grundstücke in die Classe der steuerpflichtigen übergehen, c) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, d) bebaute Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch Aufheben oder Abnehmen eines Stockwerks, durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörenden Hofräume und Gärten, an Auszugswert gewinnen oder verlieren, — so sind die Eigenthümer verpflichtet, solche Veränderungen sich schriftlich der Kämmerer-Commission anzuzeigen.

§ 6. Die Beheizung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist. (§ 26 Abs. 4 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.)

§ 7. Im Falle eintretenden Eigenthumswechsels hatet außer dem neuen Eigenthümer der bis herige bis zur beschafften Anmeldung für die Entrichtung der Steuer. Im Falle eintretender Steuerbefreiung oder Verhoerringerung (§ 5) ist die bisherige Steuer bis zu Anfang des auf die beschaffte Anmeldung folgenden Steuer-Quartals zu entrichten.

§ 8. Von dem in Gemäßheit der vorstehenden Paragraphen ermittelten Nutzungswert derjenigen Gebäude, welche Eigenthümer bezw. Ausruhter ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzen (siehe § 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer), ist eine jährliche Steuer von 12%, von demjenigen aller übrigen Grundstücke und Gebäude ist eine solche von 16% in vierteljährlichen Raten pränumerando zu entrichten. Soweit und solange in Gemäßheit der Eingemeindungsverträge in den Vororten an Stelle der städtischen Grundsteuer Zulassungen zur städtischen Grundsteuer oder Gebäudesteuer bezw. besondere Procentätze der städtischen Grundsteuer erhoben werden, wird vom 1. April 1891 ab neben diesen Steuern die bisherige Eiaa-Grund- und Gebäudesteuer mit 100% weiter erhoben, ausgenommen bei den von Eigenthümern oder Ausruhtern ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe benutzten Gebäuden.

§ 9. In Bezug auf die Befreiung von Erlegung der Grundsteuer sind die Bestimmungen des § 24 des Communal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 maßgebend.

§ 10. Für diejenigen Grundstücke, welche während eines vollen Steuer-Quartals vollständig unbenuzt geblieben sind, wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum zurückvergütet. Die Eigenthümer solcher Grundstücke haben vor Beginn des Quartals eine bezügliche, schriftliche Anzeige an die Kämmerer-Commission zu machen, welche am Anfang und Ende des Quartals die Michtigkeit constatirt. Die Berechnung, event. Rückzahlung des Steuerbetrags erfolgt bei Anfang des folgenden Quartals. Die einseitige Zahlung der Steuer muß ungeachtet der gegebenen Anzeige erfolgen. Ein Grundstück im Sinne dieses Paragraphen ist ein solcher Theil des Grund und Bodens, welcher zu selbständiger wirtschaftlicher Benutzung geeignet und bestimmt ist. Auf die Zahl der vorhandenen Gebäude kommt es dabei nicht an. Ein Wohngrundstück, in welchem, auch wenn es zeitweilig von Menschen nicht bewohnt wird, sich Mobilien, von dem b. s. nur zur Bewachung angenommenen Einriters abgesehen, befindet, gilt nicht als unbenuzt im Sinne dieses Paragraphen.

§ 11. Nach gefeßener Veranlagung durch die Kämmerer-Commission erhält der Grundeigenthümer oder dessen Vertreter eine schriftliche Aufgabe des zu zahlenden Steuerbetrags, nach deren Behandlung ihm eine Präklusivfrist von 4 Wochen (§ 69 des Communalabgabengesetzes) zur Anbringung der Reclamation bei dem Vorliegenden des Magistrats offen steht, welches dem Beteiligten ausdrücklich zu eröffnen ist. Ueber die Reclamation entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Kämmerer-Commission der Magistrat. Gegen die Entscheidung desselben steht dem Reclamanten innerhalb einer Präklusivfrist von 2 Wochen nach dem Empfange der Entscheidung die bei dem Bezirksauschuß in Ecksitzung anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Weder die erhobene Reclamation noch die Klage entbinden von der vorläufigen Erlegung der veranlagten Steuer.

§ 12. Alljährlich im Monat März läßt der Magistrat unter Berücksichtigung der im Laufe des Rechnungsjahrs vorgekommenen Veränderungen (§§ 5 und 6) beziehungsweise auf Grund der neuen Abschätzung (§ 3) die Heberolle für das nächste Rechnungsjahr anfertigen, läßt sie nach desfalls erlassener öffentlicher Bekanntmachung während 14 Tagen zur Einsicht offen liegen und erklärt dieselbe demnach für vollstreckbar. Jedem Steuerpflichtigen wird alsdann ein Steuerzettel, in welchem der zu zahlende Steuerbetrag angegeben ist, zugestellt.

Städtische Grundsteuer in den Vororten.

A. Othmarschen.

Vis zum 1. April 1940 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Othmarscher Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100% und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110% erhoben.

B. Oevelgönne.

An Stelle der Altonaer Grundsteuer werden bis zum 1. April 1915 als Communalsteuer 75% der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von dem am 1. April 1890 vorhandenen Gebäuden erhoben; den genannten Gebäuden stehen diejenigen gleich, welche an Stelle derselben im gleichen Umfange wieder aufgebaut werden. Bezüglich der mit 2000 M. und darüber zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzten Grundstücke und aller sonstigen Neubauten und Umbauten ist das Altonaer Grundsteuer-Regulativ am 1. April 1890 in Kraft getreten, mit der Maßgabe indessen, daß diese Grundsteuer bis zum 1. April 1915 nur mit 8% des Nutzungswertes der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird. Wenn mehrere Gebäude im Eigentum eines und desselben Eigenthümers sich befinden, so wird die Steuer wie bisher von dem Werthe des einzelnen Hauses erhoben.

Zarif für die Gemeinde-Einkommensteuer in Altona.

Kauf gültig für den Stadttheil Ottensen und die Vororte Sachsenfeld und Othmarschen.

Table with 7 columns: Einheit, Einkommen (von mehr als bis einjährl.), Steuerjah, Einheit, Einkommen (von mehr als bis einjährl.), Steuerjah. Rows 1-22 showing tax brackets and rates.

u. i. w. für jede 60000 M. Einkommen ein Steuerfuß von 2100 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10% nicht erhoben.

Zarif für die Gemeinde-Einkommensteuer im Borort Oevelgönne vom 1. April 1892 bis dahin 1915.

In Folge des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 gemäß § 8 Nr. 2 des Vertrages über die Eingemeindung Oevelgönns von den städtischen Kollegien zu Altona beschloßen und vom Bezirksauschuß genehmigt.

Table with 7 columns: Einheit, Einkommen (von mehr als bis einjährl.), Steuerjah, Einheit, Einkommen (von mehr als bis einjährl.), Steuerjah. Rows 1-22 showing tax brackets and rates for Oevelgönne.

u. i. w. für jede 60000 M. Einkommen ein Steuerfuß von 1215 M. mehr. Seit dem 1. April 1895 werden von vorstehenden Sätzen 10% nicht erhoben.

Steuerordnung, betreffend Umsatzsteuer von Immobilien vom 6. März 1901.

In Kraft getreten am 1. Juli 1901. Im Borort Oevelgönne tritt diese Steuerordnung erst am 1. April 1915 in Kraft.

§ 1. Sämmtliche im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremdem Grunde errichteten) sind einer Umsatzsteuer von Immobilien derart unterworfen, daß bei jeder Eintragung des Eigenthums-Überganges im Grundbuch, mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 genannten Fälle, 1% des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes von dem Erwerber des Grundstücks an die Stadtkasse zu entrichten ist. In den steuerpflichtigen Betrag ist der Preis oder Werth von Zuschlägen des Grundstücks, sowie eines diesem anhaftenden Privilegs oder einer Berechtigung einzurechnen.

§ 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben,

- 1. wenn das Eigentum dem Erwerber von Todeswegen zufallen ist;
2. wenn der Eigentumsübergang auf Grund einer Veräußerung zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet, hinsichtlich desjenigen Antheils an Grundstück, welcher dem Erwerber als gesetzlicher Erbtheil zufallen würde;
3. wenn der Eigentumsübergang gemäß § 4 e oder gemäß § 5 Abs. 1 b des Stempelsteuer-Gesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. E. 418) Stempelsteuerfrei ist.

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum durch Zuschlag im Zwangsversteigerungs-Verfahren von einem Gläubiger erworben wird, welcher durch Eintragung im Grundbuch oder Uebertragung

gemü Einl fort legu Mitl Mitl zur Gru ein f Binn Tag Legu Betr schlu Tag zwei Aus jeder folg gebet fofter dage gang mit stum an r richt baue zu e für beitr 21 e) Stei (© folg 1. 2. 3. 4. 5. 6) Wid Gene wert § 2 Betr von Berl Ma; Ein wach nach keine nepp